

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Leben und arbeiten in einer Gemeinschaft kann nur dann gelingen, wenn alle, die sich in dieser Gemeinschaft zusammengefunden haben, bereit sind, Regeln zu beachten. Regeln bedeuten auch immer einen begrenzten Verzicht auf die Durchsetzung individueller Interessen. Daher ist jeder aufgefordert, im alltäglichen Umgang miteinander, Rücksicht walten zu lassen und sich so zu verhalten, dass ein ungestörtes Arbeiten in der Schule möglich ist und dass darüber hinaus niemand gefährdet oder in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

I. Allgemeine Bestimmungen für den Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände:

1. Das Schulgelände und -gebäude ist während der Schulzeiten (montags bis donnerstags) von 7.40 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet (freitags bis 14.00 Uhr). Unterrichtsbeginn ist um 8.00 Uhr. Unterrichtsende ist um 16.00 Uhr (freitags um 13.50 Uhr).
2. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung sowie die Entwendung von Schuleigentum haftet alleine der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Dies gilt auch für privates Eigentum. Eine Haftung der Schulträger für fremdes Eigentum, insbesondere Wertgegenstände wie Uhren, Mobiltelefone, Ringe, Schlüssel, Fahrräder, Roller, Boards usw. ist ausgeschlossen.
3. Lärmen, Umhertoben, Rennen, Ballspielen sowie die Benutzung von Rollschuhen oder Ähnlichem ist wegen der Störung des Unterrichts in benachbarten Räumen sowie der hohen Unfall- und Verletzungsgefahr innerhalb des Schulgebäudes sowohl während der Unterrichtszeiten als auch in den Pausenzeiten untersagt.
4. Nur im Pausenpark ist das Ballspielen mit schuleigenen Bällen erlaubt. Das Werfen mit Schneebällen und sonstigen Gegenständen ist wegen der damit verbundenen Gefahren streng verboten.
5. Im Alarmfall sind die Notausgänge gemäß der Flucht- und Rettungspläne zu benutzen. Die Flucht- und Rettungspläne hängen in den Fach- und Klassenräumen aus. Sammelpunkt ist der Alte Messplatz (Parkplatz).
6. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schützen und sauber zu halten.
7. Abfälle sind in den aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen.
8. Kaugummikauen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten.
9. Auf dem Schulhof ist die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art verboten. Die Schulleitung kann hierzu Ausnahmeregelungen treffen. Fahrräder und Roller sind auf dem Schulgelände zu schieben. Fahrräder müssen im dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden.
10. Der Hofdienst wird von den Klassen laut Plan übernommen.
11. Das Benutzen von Mobiltelefonen und Smartwatches ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Mobiltelefone dürfen für die Dauer des Schultags im ausgeschalteten Zustand im Spind oder in der Schultasche verbleiben. In Notfällen steht das Telefon im Schulsekretariat zur Verfügung. Verletzt ein Schüler diese Regel, indem er das Mobiltelefon sichtbar bei sich trägt oder es benutzt, wird das Gerät eingezogen und muss von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden. Weitere Konsequenzen können folgen.
12. Weitere elektronische Geräte dürfen auf das Schulgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können zu Unterrichtszwecken von Fachlehrern genehmigt werden.
13. Das Mitbringen von aufputschenden Mitteln, der Genuss von Alkohol und anderen Drogen sowie das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
14. Die Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen zwischen der ersten und letzten Schulstunde das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis der Schulleitung verlassen.
15. Unfälle in der Schule, beim Sportunterricht oder auf dem Schulweg, die einen Arztbesuch erforderlich machen, sind aus versicherungstechnischen Gründen umgehend im Sekretariat zu melden. Unterbleibt die Meldung, könnte dies u. U. den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.
16. Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht aus den Räumen entfernt werden.
17. Alle Fachräume und alle Räume mit Sammlungen dürfen von Schülern nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.
18. Regeln zur Nutzung des Schulnetzes stehen in der gesonderten IT-Benutzerordnung.
19. Alle Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
20. Gastbesuche von Schülern anderer Schulen sind über den Klassenlehrer anzumelden unter Angabe der geplanten Besuchstage und -zeiten sowie der Adressangaben (Name, Anschrift, Telefonnummer der Erziehungsberechtigten). Die Klassenlehrer geben diese Informationen an das Schulsekretariat weiter.
21. Aushänge und Flyer müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
22. Alle am Schulleben beteiligten Personen kleiden sich angemessen.



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

II. Bestimmungen für den Ablauf des Unterrichts

1. Anwesenheit / Teilnahme

- Der Unterricht beginnt zu allen sechs Unterrichtsblöcken am Tag pünktlich. Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht anwesend, dann informiert der Klassensprecher bzw. seine Vertretung das Schulsekretariat.
- Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Versäumnisse von minderjährigen Schülern müssen von einem Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden.
- Im Krankheitsfalle muss ein Erziehungsberechtigter das Schulsekretariat am Krankheitstag bis 8 Uhr telefonisch, per Online-Formular oder Mail informieren. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Schultag nach Ende der Erkrankung dem Klassenlehrer vorliegen.
- Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so muss er sich im Sekretariat melden. Die Befreiung wird im Klassenbuch vermerkt. Wird der Schüler von einem Erziehungsberechtigten abgeholt, so ist er für diesen Tag entschuldigt. Eine längerfristige Erkrankung des Schülers ist der Schule innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.
- Im Falle eines Fehlens bei schriftlichen Arbeiten kann von minderjährigen Schülern auf Verlangen der Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein Nachschreibetermin für die Klassenarbeit oder eine alternative Prüfung wird vom Fachlehrer mit dem betreffenden Schüler abgestimmt.
- Schüler mit meldepflichtigen Krankheiten und Kinderkrankheiten dürfen den Unterricht sowie Schulveranstaltungen nicht besuchen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Krankheit in der Familie vorliegt. Die Schule ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.
- Planbare Arztbesuche, Heilbehandlungen (insbesondere Kieferorthopädieterminale) und sonstige schulfremde Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Kann ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist in jedem Fall frühzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Zuständig ist
 - für eine Unterrichtsstunde der betreffende Fachlehrer
 - für bis zu zwei Unterrichtstagen der Klassenlehrer
 - für mehr als zwei Unterrichtstage die Schulleitung
- Unterrichtstage direkt vor oder nach den Ferien können nicht beurlaubt werden.

- Fehlt ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen (z. B. wegen Teilnahme an einer Sportveranstaltung etc.) und versäumt es, sich beurlauben zu lassen, so gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.

- Der Sportunterricht ist in allen Jahrgangsstufen obligatorisch. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung eines Schülers bis zu 4 Wochen kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer auf Antrag eines Erziehungsberechtigten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen. Eine Freistellung über 4 Wochen hinaus kann nur vom Schulleiter aufgrund eines amtsärztlichen Attestes gewährt werden. Schüler der Sekundarstufe I müssen in jedem Fall im Sportunterricht anwesend sein. Der Sportlehrer kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter von dieser Anwesenheitspflicht befreien.

2. Verhalten während der Unterrichtszeit:

- Die dem Schüler im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellten Bücher und Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln; die Bücher sind stets einzubinden, Name und Klasse sind einzutragen. Bei Verlust oder Beschädigung ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

- Essen, Trinken und der Toilettengang sind grundsätzlich nur während der Pausen gestattet. Trinken kann während Stillarbeitsphasen, Einzel- oder Gruppenarbeiten vom Fachlehrer erlaubt werden.

- Während des Unterrichts werden grundsätzlich keine Mützen bzw. Kappen oder Sonnenbrillen getragen.

- Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum sind die Körbe unter den Tischplatten zu entleeren und die Stühle in diese hinein zu schieben, alle Fenster zu schließen, das Licht, Computer und Beamer auszuschalten. Der Fachlehrer schließt anschließend den Raum ab. Der Raum wird besenrein verlassen. Hierfür ist der Klassenordnungsdienst verantwortlich.

III. Bestimmungen für die Pausen

1. Findet während der Zehnminuten-Pausen kein Raumwechsel statt, so bleiben die Klassen in der Regel in den jeweiligen Räumen und bereiten ihren Arbeitsplatz für die nächste Stunde vor. Der Toilettengang sowie der Aufenthalt in und vor den Klassenräumen ist gestattet. Rennen und Toben ist verboten. Jeder Schüler ist verpflichtet, zu Stundenbeginn an seinem Arbeitsplatz zu sitzen.

2. In der großen Pause um 10.10 Uhr suchen die Schüler den Pausenhof auf. Die Fachräume werden abgeschlossen. Dies gilt auch während der Mittagszeit.

IV. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung werden im Interesse der Schulgemeinschaft Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

Schwetzingen, Mai 2019
Die Schulleitung

